

Ernennung vacant gewordene Amt des Kanzlers noch nicht wieder besetzt; ein von BA verfasstes Diplom von diesem Tage¹ weist nur die Recognition des Erzcapellans auf, und erst am 5. Februar in Bamberg wird der neue Kanzler Uodalrich genannt², der nach dem Tode des Kaisers in dem Dienst seines Nachfolgers verblieben ist.

Unter Gunther wie unter Uodalrich blieb GB, der den Kaiser auch 1013 nach Italien begleitet hatte³, der meist beschäftigte Notar, der offenbar auch auf seine jüngeren Amtsgenossen vielfach Einfluss ausgeübt hat. Neben ihm sind von den Bamberger Schreibern noch Ba. II, Ba. III und Ba. IV (vgl. N. A. XXII, 142 ff.), ferner gelegentlich Erich (ebenda 157) und der früher behandelte Cleriker Godehards von Hersfeld⁴ (ebenda 158) in der Kanzlei thätig

die Altersverhältnisse der Söhne Ekkehard von Meissen, die sich aus Thietmar ergeben, diese Identification nicht zulassen. 1) St. 1819 für Utrecht. Es ist möglich, dass BA (ähnlich wie EA, vgl. N. A. XX, 153 und dazu jetzt noch die Vorbemerkung zu DH. II. 230 = St. 1549) bei vorübergehender Anwesenheit am Hof wieder zu den Kanzleigeschäften herangezogen wurde. Es ist aber auch möglich, ja wahrscheinlicher, dass er im J. 1024 der Utrechter Kirche angehört hat, und Blochs Vermuthung (N. A. XXIII, 158), dass er mit dem Bischof Adalbold von Utrecht identisch sei, gewinnt durch die Thatsache, dass er der Verfasser von St. 1819 ist. jedenfalls eine werthvolle Stütze. 2) St. 1820. Ueber Uodalrich, der 1032 als Kanzler starb, vgl. Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 285. — Bemerkenswerth ist, dass in der Fuldaer Originalausfertigung des D. St. 1823 betreffend die Streitigkeiten zwischen den Leuten der Klöster Fulda und Hersfeld (für welches das vom 2. December 1023 datierte D. St. 1816 betreffend die Streitigkeiten zwischen den Leuten von Worms und Lorsch als Vorlage gedient hat) die Angabe von Tag und Ort zusammen mit der Recognition von einer andern Hand nachgetragen worden ist, die mit der eines in der ersten Zeit Konrads II. begegnenden Notars eine gewisse Verwandtschaft zeigt, aber sich doch nicht sicher mit ihr identificieren lässt. Die Offenhaltung und spätere Nachtragung der Recognition erklärt sich doch wohl am ehesten, wenn man annimmt, dass die Niederschrift der Urkunde in der Zeit, als das Kanzleramt noch unbesetzt, seine Besetzung aber schon in Aussicht genommen war, erfolgte, d. h. nach 3. Januar und vor 5. Februar 1024, womit das D. denn auch näher an das ihm als Vorlage dienende heranrückt. Weshalb die Vollziehung des D. sich dann so lange verzögert hat, wissen wir nicht, doch könnte auch dies mit dem Wechsel im Kanzleramt zusammenhängen. Und undenkbar ist es nicht, dass die sonst unbekannt Hand, welche schliesslich die Nachtragung bewirkt hat, die des Kanzlers selbst ist. 3) Dies beweist das 1014 in Pavia verfasste D. St. 1622 für Paderborn, in dem der Einfluss, den Eb. A auf das Dictat auch in der deutschen Kanzlei noch zur Zeit des GB ausgeübt hatte, noch einmal stark hervortritt. 4) Indem ich diesen erwähne, benutze ich die Gelegenheit, um zu bemerken, dass die Herstellung von Urkunden durch Parteischreiber, die in Italien so häufig ist und in den ersten Jahren Heinrichs auch in Deutschland den verschiedensten Empfängern